

Anlage A: Synoptische Darstellung

Stand:

04.06.2025

<p style="text-align: center;">Verbandsordnung für den Zweckverband Pfalzmuseum für Naturkunde Pollichia-Museum</p> <p style="text-align: center;">In der Fassung vom 07.08.2012 (alte Fassung)</p>	<p style="text-align: center;">Verbandsordnung für den Zweckverband Pfalzmuseum für Naturkunde Pollichia-Museum</p> <p style="text-align: center;">In der Fassung vom xx.xx.2025</p>
<p style="text-align: center;">Name: Zweckverband Pfalzmuseum für Naturkunde POLLICHIA-Museum</p>	<p style="text-align: center;">Name: Zweckverband Pfalzmuseum für Naturkunde Pollichia- Museum</p>
<p style="text-align: center;">Präambel:</p> <p>Der Bezirksverband Pfalz, die Stadt Bad Dürkheim, der Landkreis Bad Dürkheim, der Landkreis Kusel und der POLLICHIA-Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. - im folgenden POLLICHIA genannt - gründen zur Sicherung, Darstellung und wissenschaftlichen Auswertung von naturkundlichen Funden und Sammlungen im Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum, Bad Dürkheim, sowie in der Zweigniederlassung (Zehntscheune und Geoskop) auf der Burg Lichtenberg bei Kusel, einen Zweckverband auf der Basis einer gedeihlichen und übereinstimmenden partnerschaftlichen Zusammenarbeit.</p>	<p style="text-align: center;">Präambel:</p> <p>Der Bezirksverband Pfalz, die Stadt Bad Dürkheim, der Landkreis Bad Dürkheim, der Landkreis Kusel und der Pollichia-Verein für Naturschutz, Naturforschung und Umweltbildung e. V. - im Folgenden Pollichia genannt - gründen zur Sicherung, Darstellung und wissenschaftlichen Auswertung von naturkundlichen Funden und Sammlungen im Pfalzmuseum für Naturkunde, Pollichia-Museum, Bad Dürkheim, sowie im Urweltmuseum Geoskop, Zweigniederlassung auf der Burg Lichtenberg bei Kusel, einen Zweckverband auf der Basis einer gedeihlichen und übereinstimmenden partnerschaftlichen Zusammenarbeit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1:</p> <p>3. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte</p>	<p style="text-align: center;">§ 1:</p> <p>3. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, Förderung von Kunst und Kultur § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO.</p>

<p>Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	
<p>4. Zweck des Pfalzmuseums für Naturkunde in Bad Dürkheim und der Zweigstelle in Kusel ist die Förderung von Umwelt- und Landschaftsschutz sowie Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass im Pfalzmuseum in Bad Dürkheim und der Zweigniederlassung in Kusel ein Museum betrieben wird, in dem naturkundliche Sammlungen (Objekte aus der Geologie, Mineralogie, Paläontologie, Zoologie, Botanik, Klimakunde sowie Landespflege) der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Des Weiteren werden in diesen Einrichtungen auch Vortragsveranstaltungen und wissenschaftliche Symposien über bestimmte Themen durchgeführt.</p>	<p>/</p>
<p>5. Der Zweckverband Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum, ist mit seinen in § 2 Nr. 1 der Verbandsordnung genannten Einrichtungen selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.</p>	<p>/</p>

<p>6. Mittel der in § 2 Nr. 1 der Verbandsordnung aufgeführten Einrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln dieser Betriebe.</p>	<p style="text-align: center;">/</p>
<p>7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">/</p>
<p>8. Bei Einstellung der in § 2 Nr. 1 aufgeführten Betriebe oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen, soweit nicht § 19 Nr. 2 und Nr. 3 der Verbandsordnung Anwendung findet, an den Zweckverband Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p style="text-align: center;">/</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgabe:</p> <p>1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, in den im Eigentum der Stadt Bad Dürkheim stehenden Gebäuden der Herzogmühle in Bad Dürkheim-Grethen das Pfalzmuseum für</p>	<p style="text-align: center;">§2 Aufgabe:</p> <p>1. Der Zweckverband betreibt in der ehemaligen Herzogmühle in Bad Dürkheim das Pfalzmuseum für Naturkunde, Pollichia-Museum, sowie auf der Burg Lichtenberg, Kusel, das Urweltmuseum Geoskop als Zweigniederlassung.</p>

<p>Naturkunde, POLLICHIA-Museum, Bad Dürkheim und in der im Eigentum des Landkreises Kusel stehenden Zehntscheune und dem Geoskop auf der Burg Lichtenberg bei Kusel eine Zweigniederlassung zu betreiben.</p>	
<p>2. Hierfür stellt die POLLICHIA dem Zweckverband ihre Sammlungen für Ausstellungen und wissenschaftliche Arbeiten zur Verfügung. Die Sammlung bleibt im Eigentum des Vereins. Gleiches gilt für den Neuerwerb von Sammlungsstücken, der von der POLLICHIA getätigt wird.</p>	<p>2. Satzungszweck ist die Sicherung, Verwaltung, Aufarbeitung, Darstellung, Erforschung, Auswertung und Zugänglichmachung von naturkundlichen Funden und Sammlungen (Objekte aus der Geologie, Mineralogie, Paläontologie, Zoologie, Botanik, Klimakunde sowie Landespflege) sowie die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes und der Kunst und Kultur. Hierfür stellt die Pollichia dem Zweckverband ihre Sammlungen für Ausstellungen und wissenschaftliche Arbeiten zur Verfügung. Die Sammlungen bleiben im Eigentum des Vereins. Gleiches gilt für der Pollichia neu zugehende Sammlungsstücke.</p>
<p>3. Die Sammlungen der POLLICHIA sind zu verwalten, aufzuarbeiten, wissenschaftlich auszuwerten und für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.</p>	<p>3. Neben der ständigen Ausstellung werden Wechselausstellungen, Vorträge, Lesungen, Führungen und sonstige Sonderveranstaltungen durchgeführt.</p>
<p>4. Neben der ständigen Ausstellung werden Wechselausstellungen, Vorträge, Lesungen, Führungen und sonstige Sonderveranstaltungen durchgeführt.</p>	<p>4. Das Pfalzmuseum für Naturkunde dient gleichzeitig als naturkundliches Informationszentrum für den deutschen Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservates Pfälzerwald/ Nordvogesen.</p>
<p>5. Das Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum, Bad Dürkheim dient</p>	<p>5. Das Urweltmuseum Geoskop führt eigenständig geologisch-paläontologische Grabungen durch.</p>

<p>gleichzeitig als Informationszentrum für den Verein Naturpark Pfälzerwald e.V.</p>	
<p>§ 3 Mitglieder:</p> <p>1. Verbandsmitglieder sind der Bezirksverband Pfalz, die Stadt Bad Dürkheim, der Landkreis Bad Dürkheim, der Landkreis Kusel und der Verein für Naturforschung und Landespflege, POLLICHIA e.V., Bad Dürkheim.</p>	<p>§ 3 Mitglieder:</p> <p>Verbandsmitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Bezirksverband Pfalz, b) die Stadt Bad Dürkheim, c) der Landkreis Bad Dürkheim, d) der Landkreis Kusel und e) der Verein für Naturschutz, Naturforschung und Umweltbildung, Pollichia e.V., Bad Dürkheim.
<p>2. Dem Zweckverband können mit Zustimmung der Verbandsversammlung weitere Mitglieder beitreten.</p>	<p>/</p>
<p>§ 4 Aufsicht:</p> <p>Aufsichtsbehörde des Zweckverbands ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier.</p> <p>B. Verfassung, Vertretung und Verwaltung</p>	<p>/</p>
<p>§ 5 Verbandsorgane:</p> <p>Organe des Zweckverbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Verbandsversammlung, 	<p>§ 4 Verbandsorgane:</p> <p>Organe des Zweckverbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Verbandsversammlung b) die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher

<p>b) die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung:</p> <p>1. Die Verbandsversammlung besteht aus:</p> <p>a) 11 vom Bezirksverband Pfalz zu benennenden Mitgliedern,</p> <p>b) 3 von der Stadt Bad Dürkheim zu benennenden Mitgliedern,</p> <p>c) 2 vom Landkreis Bad Dürkheim zu benennenden Mitgliedern,</p> <p>d) vom Landkreis Kusel zu benennenden Mitgliedern,</p> <p>e) 3 vom Verein für Naturforschung und Landespflege, POLLICHIA e.V., zu benennenden Mitgliedern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung;</p> <p>1. Die Verbandsversammlung besteht aus:</p> <p>a) 11 vom Bezirksverband Pfalz zu benennenden Mitgliedern,</p> <p>b) 3 von der Stadt Bad Dürkheim zu benennenden Mitgliedern,</p> <p>c) 2 vom Landkreis Bad Dürkheim zu benennenden Mitgliedern,</p> <p>d) 3 vom Landkreis Kusel zu benennenden Mitgliedern,</p> <p>e) 3 vom Verein für Naturschutz, Naturforschung und Umweltbildung, Pollichia e. V., zu benennenden Mitgliedern.</p> <p style="color: red;">In der Anzahl der Mitglieder ist beim Bezirksverband die / der Bezirkstagsvorsitzende, bei der Stadt Bad Dürkheim die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und bei den Landkreisen die Landrätin / der Landrat als geborenes Mitglied in der Mitgliederzahl enthalten.</p>
<p>2. Mit Beendigung der jeweiligen Wahlperiode scheiden die vom Bezirkstag, den Kreistagen der Landkreise Bad Dürkheim und Kusel sowie dem Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim benannten Mitglieder aus der Verbandsversammlung aus.</p>	<p>2. Mit Beendigung der jeweiligen Wahlperiode ihrer kommunalen Gremien scheiden die vom Bezirkstag, den Kreistagen der Landkreise Bad Dürkheim und Kusel sowie dem Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim benannten Mitglieder aus der Verbandsversammlung aus.</p>
<p>3. Scheiden Mitglieder der Verbandsversammlung aus der Vertretungskörperschaft</p>	<p>3. Scheiden Mitglieder der Verbandsversammlung aus der jeweiligen Vertretungskörperschaft beziehungsweise der Pollichia aus, so endet auch ihre Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Ein neues Mitglied ist von der</p>

<p>beziehungsweise der POLLICHIA aus, so endet auch ihre Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Ein neues Mitglied ist von der jeweiligen Vertretungskörperschaft oder der POLLICHIA zu benennen.</p>	<p>jeweiligen Vertretungskörperschaft oder der Pollichia zu benennen.</p>
<p>5. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und der Ersatz von Auslagen richtet sich nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter.</p>	<p>5. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach den gemeinderechtlichen Bestimmungen, deren Festlegung durch Beschluss der Verbandsversammlung erfolgt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Zuständigkeit der Verbandsversammlung</p> <p>1. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, soweit nicht die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher kraft Gesetzes zuständig ist oder die Verbandsversammlung ihr/ihm bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Zuständigkeit der Verbandsversammlung</p> <p>1. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, soweit nicht die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher kraft Gesetzes zuständig ist oder die Verbandsversammlung einem jeweiligen Organ bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen hat. Gem. § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) finden die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung.</p>
<p>h) die Zustimmung zu Personalentscheidungen für:</p> <p>1. die Ernennung der Beamtinnen und Beamten des höheren und gehobenen Dienstes sowie die</p>	<p>h) die Zustimmung zu Personalentscheidungen für:</p> <p>1. die Ernennung der Beamtinnen und Beamten ab dem dritten Einstiegsamt sowie die Entlassung der Beamten ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen,</p>

<p>Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen,</p>	
<p>2. die Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmern sowie die Kündigung gegen deren Willen,</p>	<p>2. die Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmern sowie die Kündigung gegen deren Willen,</p>
<p>§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlungen</p> <p>3. Zwischen der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier Kalendertage liegen.</p>	<p>§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlungen</p> <p>3. Zwischen der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen.</p>
<p>4. Über Beratungsgegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Vertreterinnen/Vertreter der Verbandsmitglieder zustimmen. Das Gleiche gilt für die Absetzung eines Beratungsgegenstands von der Tagesordnung.</p>	<p>4. Über Beratungsgegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann bei Dringlichkeit ein Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Vertreterinnen/Vertreter der Verbandsmitglieder zustimmen. Das Gleiche gilt für die Absetzung eines Beratungsgegenstands von der Tagesordnung.</p>
<p>§ 9 Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung</p>	<p>§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse der Verbandsversammlung</p> <p>3. Beschlüsse gemäß § 6 Nr. 2 Buchstabe k und l müssen einstimmig gefasst werden.</p>

<p>3. Beschlüsse gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe k und l müssen einstimmig gefasst werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher</p> <p style="text-align: center;">3. /</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher</p> <p>3. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter. Die Festlegung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Aufgabe und Zusammensetzung</p> <p>1. Die fachliche Beratung der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers in Fragen des Naturkundemuseums in Bad Dürkheim und der Zweigniederlassung auf der Burg Lichtenberg bei Kusel obliegt einem Wissenschaftlichen Beirat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Der Wissenschaftliche Beirat Aufgabe und Zusammensetzung</p> <p>1. Dem Wissenschaftliche Beirat obliegt die fachliche und wissenschaftliche Beratung. Er hat ausschließlich unterstützende Funktion. Seine Beschlüsse haben nur empfehlenden Charakter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Stellung und Aufgaben der Museumsdirektorin / des Museumsdirektors</p> <p>Der Museumsdirektorin / dem Museumsdirektor obliegt im Rahmen der Entscheidungen der Organe die Leitung des Pfalzmuseums für Naturkunde in Bad Dürkheim und der</p>	<p style="text-align: center;">/</p>

<p>Zweigniederlassung auf der Burg Lichtenberg bei Kusel.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Personalübernahme und -verwaltung</p> <p>Die Personalsachbearbeitung erfolgt unentgeltlich durch die Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz, Kaiserslautern.</p>	/
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Dienst- und Fachaufsicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dienst- und Fachaufsicht wird von der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher ausgeübt. 2. Für die Ausübung der Dienstaufsicht bedient sich die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher der Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz. 3. Für die Ausübung der Fachaufsicht bedient sich die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher der POLLICHIA. <p>E. Wirtschafts- und Haushaltsführung</p>	/
<p style="text-align: center;">§ 16 Umlage</p> <p>1. Die Mittel zum Betrieb des Pfalzmuseums für Naturkunde, POLLICHIA-</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Deckung des Finanzbedarfs, Aufteilung des Eigenkapitals</p>

Museums, werden durch Umlagen aufgebracht.

2. Die durch Einnahmen nicht gedeckten Kosten für den laufenden Betrieb werden von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

Museum Bad Dürkheim

POLLICHIA 3 %

vom verbleibenden Betrag tragen:

Bezirksverband Pfalz 70/95

Stadt Bad Dürkheim 15/95

Landkreis Bad Dürkheim 10/95

Landkreis Kusel

Museum Kusel

POLLICHIA 3 %

vom verbleibenden Betrag tragen:

Bezirksverband Pfalz 70/95

Stadt Bad Dürkheim

Landkreis Bad Dürkheim

Landkreis Kusel 25/95

Die nicht eindeutig einer der beiden Einrichtungen zuzuordnenden Kosten, insbesondere Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Veröffentlichung der Verbandsordnung, von Satzungen, der Jahresrechnung und der Bekanntmachung der öffentlichen Sitzungen, sowie die Kosten der Berufsgenossenschaft, die Personalkosten für den Museumsdirektor und eine 0,6 Bürokräft, werden je zur Hälfte im Verhältnis der Nutzflächen der beiden Einrichtungen sowie der anfallenden Personalkosten, den Einrichtungen in Bad Dürkheim und Kusel zugeordnet.

1. Soweit die sonstigen Finanzmittel des Zweckverbands, insbesondere die Entgelte für Lieferungen und Leistungen, zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann er von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben.

2. Die durch Einnahmen nicht gedeckten Kosten für den laufenden Betrieb werden von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

	Museum Bad	Museum
Pollichia	1 %	1 %
Bezirksverband	70/95	70/95
Stadt Bad	15/95	
Landkreis Bad	10/95	
Landkreis		25/95

Die nicht eindeutig einer der beiden Einrichtungen zuzuordnenden Kosten, insbesondere Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Veröffentlichung der Verbandsordnung, von Satzungen, der Jahresrechnung und der Bekanntmachung der öffentlichen Sitzungen sowie die Kosten der Berufsgenossenschaft und der Verwaltungskostenbeitrag, werden je zur Hälfte im Verhältnis der Nutzflächen der beiden Einrichtungen sowie der anfallenden Personalkosten, den Einrichtungen in Bad Dürkheim und Kusel zugeordnet.

3. Bei Strukturänderungen ist die Umlage anzupassen.

4. Die Zweckverbandsumlage für den Bezirksverband Pfalz, die Stadt Bad Dürkheim, den Landkreis Bad Dürkheim und den Landkreis Kusel ist in Teilbeträgen vierteljährlich zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober und für die Pollichia jährlich in zwei Raten zum 15. April und 15. Oktober eines jeden Jahres fällig und auf das Konto des Zweckverbands einzuzahlen. Bis zur Feststellung des Haushaltsplanes ist zunächst ein Viertel des Vorjahresbetrages zu leisten.

5. Das Eigenkapital wird entsprechend der unter Nr. 2 genannten Finanzierungsanteile auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt.

<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Strukturänderungen ist die Umlage anzupassen. 2. Die Zweckverbandsumlage für den Bezirksverband Pfalz, die Stadt Bad Dürkheim, den Landkreis Bad Dürkheim und den Landkreis Kusel ist in Teilbeträgen vierteljährlich zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober und für die POLLICHIA jährlich in zwei Raten zum 15. April und 15. Oktober eines jeden Jahres fällig und auf das Konto des Zweckverbands einzuzahlen. Bis zur Feststellung des Haushaltsplanes ist zunächst ein Viertel des Vorjahresbetrages zu leisten. 	
<p style="text-align: center;">§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Das Haushaltsjahr des Zweckverbands entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinden. 2. Zur Durchführung der Kassengeschäfte bedient sich der Zweckverband der Kasse des Bezirksverbands Pfalz. Die Kasse übernimmt auch unentgeltlich die Buchführung für den Zweckverband. 3. Zur Abwicklung der laufenden Einnahmen wird beim Pfalzmuseum eine Zahlstelle eingerichtet. 	<p style="text-align: center;">§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Das Haushaltsjahr des Zweckverbands entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinden. 2. Bei der Durchführung der Verwaltungsgeschäfte wird der Zweckverband von der Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz unterstützt. Die Verwaltungsgeschäfte werden gegen Kostenerstattung geführt. 3. Zur Abwicklung der laufenden Einnahmen wird beim Pfalzmuseum und bei der Zweigstelle dem Geoskop in Kusel eine Zahlstelle eingerichtet. 4. Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Bezirksverbands Pfalz geprüft.

<p>4. Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Bezirksverbands Pfalz geprüft.</p> <p>F. Schlussbestimmungen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Ausscheiden eines Verbandsmitglieds</p> <p>Ein Verbandsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvorsteherin /dem Verbandsvorsteher mit dreijähriger Frist zum Ende eines Haushaltsjahres das Ausscheiden aus dem Zweckverband beantragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Ausscheiden eines Verbandsmitglieds</p> <p>Ein Verbandsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher mit dreijähriger Frist zum Ende eines Haushaltsjahres das Ausscheiden aus dem Zweckverband beantragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Auflösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine von der Verbandsversammlung ordnungsgemäß beschlossene Auflösung des Zweckverbands bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. 2. Im Falle der Auflösung fließt das Zweckverbandsvermögen dem Bezirksverband Pfalz zu, der es für kulturelle Zwecke verwenden muss. 3. Die von der POLLICHIA eingebrachten Exponate und Sammlungen gehen im Falle der Auflösung des Zweckverbands an den Verein zurück. Die von den Vertragspartnern eingebrachten Einrichtungsgegenstände gehen an die bisherigen Eigentümer zurück. 	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Auflösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine von der Verbandsversammlung ordnungsgemäß beschlossene Auflösung des Zweckverbands bedarf der Bestätigung der Errichtungsbehörde. 2. Im Falle der Auflösung fließt das nach Befriedigung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Zweckverbandsvermögen dem Bezirksverband Pfalz zu, der es für kulturelle Zwecke verwenden muss. 3. Die von der Pollichia eingebrachten Exponate und Sammlungen gehen im Falle der Auflösung des Zweckverbands an den Verein zurück. Die von den Verbandsmitgliedern eingebrachten Einrichtungsgegenstände gehen an die bisherigen Eigentümer zurück. 4. Die Verbandsmitglieder bleiben bis zur Auflösung des Zweckverbands verpflichtet Umlagebeiträge zu leisten.

<p>4. Die Verbandsmitglieder bleiben bis zur Bestätigung der Aufsichtsbehörde nach Absatz 1 verpflichtet, Umlagebeiträge zu leisten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20 Entscheidung von Streitigkeiten</p> <p>Die Entscheidung von Streitigkeiten regelt sich nach den Vorschriften des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.</p>	/
<p style="text-align: center;">§ 21 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, in durch Beschluss der Verbandsversammlung zu bestimmenden Veröffentlichungsorganen. Der Beschluss der Verbandsversammlung ist öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, in durch Beschluss der Verbandsversammlung zu bestimmenden Veröffentlichungsorganen. Der Beschluss der Verbandsversammlung ist öffentlich bekannt zu machen.</p>
/	<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Die Verbandsordnung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>